

III. Mittelbare Täterschaft (§ 25 I Alt. 2 StGB)

Mittelbarer Täter ist gem. § 25 I Alt. 2 StGB, wer die Tat „durch einen anderen begeht“. Der Täter instrumentalisiert dabei also einen anderen Menschen als sein „Werkzeug“ zur Begehung einer – seiner – Straftat. Der mittelbare Täter wird auch als Hintermann bezeichnet. Der unmittelbar Handelnde wird auch Tatmittler, Vordermann oder „Werkzeug“ des Hintermanns genannt.

1. Charakteristikum der mittelbaren Täterschaft

Charakteristikum der mittelbaren Täterschaft „ist die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unterlegene Stellung des Tatmittlers und die beherrschende Rolle des Hintermanns, der die Sachlage richtig erfasst und das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Willens ‚in der Hand‘ hat“ (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 535). Entscheidender Gedanke der mittelbaren Täterschaft ist somit, dass der Hintermann in der Lage ist, den Willen des Vordermanns zu steuern und er damit mittelbar auch (Tat-)Herrschaft über die Tatausführung erlangt. *Roxin* (AT II § 25 Rn. 45) bezeichnet die mittelbare Täterschaft daher auch als Willensherrschaft.

Wie weit der Rahmen reicht, innerhalb dessen von einer solchen Unterlegenheit des Vordermanns ausgegangen werden kann, dass sie dem Hintermann ein hinreichendes Maß an Tatherrschaft vermittelt, wird nicht immer einheitlich beantwortet.

2. Anerkannte Fälle der mittelbaren Täterschaft

Als relativ gesichert zur mittelbaren Täterschaft gehörend dürfen Fälle gerechnet werden, in denen sich die Unterlegenheit des Vordermanns in einem rechtlich relevanten Verantwortungsdefizit niederschlägt und die überlegene Stellung des Hintermanns darauf gründet, dass er – nicht jedoch der Vordermann – die Zusammenhänge richtig erfasst (vgl. *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 536 f.; *Kindhäuser* AT § 39 Rn. 8). Das Verantwortungsdefizit des Vordermanns kann sich dabei ergeben aus:

- der (objektiven oder subjektiven) Tatbestandslosigkeit seines Verhaltens
- der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens
- der Schuldlosigkeit seines Verhaltens

Entsprechend der Aufbauregel, die Untersuchung der Strafbarkeit stets mit dem Tatnächsten zu beginnen, ist zunächst der „Defekt“ des Vordermanns festzustellen und sodann zu untersuchen, ob die Tat dem Hintermann gem. § 25 I Alt. 2 StGB als eigene zugerechnet werden kann.

a) Defizit auf Ebene des objektiven Tatbestands

Ein deliktstitutives Defizit des Vordermanns kann zunächst darin liegen, dass dieser mit seinem Verhalten schon objektiv tatbestandslos handelt.

Bsp. (nach BGHSt 32, 38): *In einer Diskothek lernte A die O kennen, die damals eine unselbstständige und komplexbeladene junge Frau war. Mit der Zeit wurde A zum freundschaftlichen Berater der*

O in allen Lebensfragen. Er war immer für sie da. Sie vertraute und glaubte ihm blindlings. Im Verlaufe ihrer zahlreichen philosophischen Gespräche ließ A die O wissen, er sei ein Bewohner des Sterns Sirius. Die Sirianer seien eine Rasse, die philosophisch auf einer höheren Stufe stehe als die Menschen. Er sei mit dem Auftrag auf die Erde gesandt worden, dafür zu sorgen, dass einige wertvolle Menschen, darunter O, nach dem völligen Zerfall ihrer Körper mit ihrer Seele auf einem anderen Planeten oder dem Sirius weiterleben könnten. Als A erkannte, dass O ihm Glauben schenkte, beschloss er, sich unter Ausnutzung dieses Vertrauens auf ihre Kosten zu bereichern. A spiegelte ihr vor, in einem roten Raum am Genfer See stehe für sie ein neuer Körper bereit, in dem sie sich als Künstlerin wiederfinden werde, wenn sie sich von ihrem alten Körper trenne. Auch in ihrem neuen Leben benötige sie jedoch Geld. Es lasse sich dadurch beschaffen, dass sie eine Lebensversicherung abschließe, ihn als Bezugsberechtigten bestimme und durch einen vorgetäuschten Unfall aus ihrem „jetzigen Leben“ scheidet. Nach Auszahlung werde er ihr die Versicherungssumme überbringen. O schloss die Versicherung entsprechend den Vorschlägen des A ab. Dem A händigte sie ferner € 2.000 aus, weil sie, wie er ihr sagte, nach dem Erwachen am Genfer See das Geld, das er ihr sofort überbringen werde, als „Startkapital“ benötige. Die Auszahlung der Versicherungssumme könne sich verzögern. Ihr „jetziges Leben“ solle O nach dem Plan des A dadurch beenden, dass sie sich in eine Badewanne setzen und einen eingeschalteten Fön in das Badewasser fallen lassen solle. Auf Verlangen und nach den Anweisungen des A versuchte O, diesen Plan in ihrer Wohnung zu realisieren. O handelte dabei in völligem Vertrauen auf die Erklärungen des A. Sie ließ den Fön in der Hoffnung ins Wasser fallen, sofort in einem neuen Körper zu erwachen. Der Gedanke an einen Selbstmord im eigentlichen Sinn, durch den ihr Leben für immer beendet würde, kam ihr dabei nicht. Der tödliche Stromstoß blieb jedoch aus. Aus „technischen Gründen“ verspürte O nur ein

Kribbeln am Körper, als sie den Fön eintauchte.

- O handelte im Hinblick auf §§ 212, 22 StGB bereits objektiv tatbestandslos, da § 212 StGB lediglich die Tötung eines anderen Menschen (h.M.; vgl. nur Sch/Sch/Eser vor § 211 ff. Rn. 33) erfasst.
- Jedoch könnte aber A im Hinblick auf §§ 212, 22 StGB strafrechtlich verantwortlich sein. Er selbst hat jedoch nicht die Handlung vorgenommen, die unmittelbar zum Tode der O führen sollte; vielmehr hat O den Fön in die Wanne fallen lassen. Möglicherweise könnte dieses Verhalten dem A jedoch gem. § 25 I Alt. 2 StGB zurechenbar sein. Der BGH bejahte die Täterschaft des A: „Verschleiert er dem sich selbst ans Leben Gehenden die Tatsache, dass er eine Ursache für den eigenen Tod setzt, ist derjenige, der den Irrtum hervorgerufen und mit Hilfe des Irrtums das Geschehen, das zum Tod des Getäuschten führt oder führen soll, bewusst und gewollt ausgelöst hat, Täter eines (versuchten oder vollendeten) Tötungsdelikts kraft überlegenen Wissens, durch das er den Irrenden lenkt, zum Werkzeug gegen sich selbst macht.“ – Die Täterschaft wird also über den Irrtum begründet, womit man diesen Fall auch nachfolgend unter b) einordnen könnte.

In diesen Fällen der unbewussten Selbstschädigung ist jedoch zu beachten, dass eine mittelbare Täterschaft deshalb fragwürdig erscheint, weil hier Tatmittler und Tatopfer in einer Person zusammenfallen. Klassischerweise dürfte § 25 I Alt. 2 StGB aber auf Dreipersonenverhältnisse bezogen sein: mittelbarer Täter – Tatmittler – Tatopfer. Der Wortlaut des § 25 I Alt. 2 StGB schließt indes eine Personenidentität von Tatmittler und Opfer nicht zwingend aus, so dass die Rechtsfigur auch dann einschlägig ist, wenn der Hintermann das Opfer als Tatmittler gegen sich selbst einsetzt

(Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 539a).

Besonderer Beachtung bedarf in den Fällen der Selbstschädigung auch die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme. Denn ist der fragliche Beteiligte bloß Teilnehmer an der Selbsttötung des Opfers, bleibt dies straflos. Da die Selbsttötung nach h.M. (vgl. nur Sch/Sch/Eser vor § 211 ff. Rn. 33) straflos ist, ist auch die bloße Teilnahme hieran mangels vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat nicht strafbar. Einigkeit (Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 539; NK/Neumann vor § 211 Rn. 48) besteht insoweit, als dass (straflose) Teilnahme an der Selbsttötung und (strafbare) Fremdtötung in Abhängigkeit von der Freiverantwortlichkeit der Willensentscheidung des Opfers zu unterscheiden sind. Nur wenn das Opfer den Tötungsentschluss aufgrund freiverantwortlicher Willensentscheidung getroffen hat, ist von einer Selbsttötung auszugehen. Handelte das Opfer dagegen unfrei, liegt eine Fremdtötung vor. Umstritten ist jedoch, welche Kriterien für die Beurteilung der Freiverantwortlichkeit eines Willensentschlusses heranzuziehen sind.

- Nach der sog. Exkulpationslösung (Roxin AT II § 25 Rn. 54, 57; Bottke GA 1983, 22, 30; Arzt/Weber Strafrecht Besonderer Teil 1. Aufl. 2000 § 3 Rn. 26) ist die Freiverantwortlichkeit mit Hilfe der Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe (§§ 19, 20, 35 StGB; 3 JGG) zu bestimmen. Danach ist ein Suizid eigenverantwortlich, wenn ihm der Vorwurf schuldhaften Handelns gemacht würde, wenn er statt seiner selbst eine andere Person getötet hätte.
- ⊕ Die Exkulpationsregeln bestimmen gerade den Rahmen, innerhalb dessen man für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist.
- Die sog. Einwilligungslösung (h.M. Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 539; NK/Neumann vor

§ 211 Rn. 65; *Kühl* § 20 Rn. 51.; *Herzberg* JA 1985, 336) orientiert sich dagegen an den für die rechtfertigende Einwilligung geltenden Regeln. Danach ist ein Suizid eigenverantwortlich, wenn der Sterbewillige in die Tötung durch eine andere Person im Hinblick auf seine subjektiven Voraussetzungen (objektiv wäre eine solche Einwilligung wegen § 216 StGB ohnehin unwirksam) wirksam eingewilligt hätte.

- ⊕ Die Exkulpationsregeln bestimmen nur den Rahmen, inwieweit jemand für eine unrechtmäßige Fremdtötung verantwortlich gemacht werden kann. Weil der Täter hierbei schweres Unrecht begeht, kann er auf Schuldebene nur in ganz begrenztem Umfang entlastet werden. Wo der Sterbewillige aber nur gegen sich selbst agiert, trifft er damit keine Entscheidung gegen das Recht, von der er entlastet werden müsste.
- ⊕ Es wäre ein erheblicher Wertungswiderspruch, wenn an die Mangelfreiheit der Willensbildung bei der Disposition über das eigene Leben geringere Voraussetzungen gestellt würden als bei der Einwilligung in eine bloße Körperverletzung.

b) Defizit auf Ebene des subjektiven Tatbestands

Der strafrechtlich relevante Verantwortlichkeitsmangel des Vordermanns kann auch auf der Ebene des subjektiven Tatbestands begründet sein. Der vom Hintermann ausgenutzte Tatbestandsirrtum des Vordermanns ist gar der klarste und am wenigsten umstrittene Fall der mittelbaren Täterschaft (*Roxin* AT II § 25 Rn. 63 ff.; *Kindhäuser* AT § 39 Rn. 13; *Stratenwerth/Kuhlen* §12 Rn. 34).

Bsp.: *Arzt H weist die Krankenschwester V an, dem O die angeblich mit einem Medikament gefüllte*

Spritze zu injizieren. Tatsächlich hat H die Spritze jedoch zuvor mit einem tödlichen Gift aufgezo- gen. V verabreicht dem O die Spritze in gutem Glauben. O verstirbt.

- V hat objektiv den Tatbestand des § 212 StGB verwirklicht. Sie wusste jedoch nicht, dass ihr Verhalten zum Tod des O führen würde. Sie unterlag insoweit einem vorsatzausschließen- den Tatbestandsirrtum (§ 16 I 1 StGB). V hat daher den Tatbestand des § 212 StGB subjek- tiv nicht verwirklicht.
- H hat die unmittelbar tödliche Handlung selbst nicht vorgenommen. Ihm kann das Verhalten der V aber über § 25 I Alt. 2 StGB zugerechnet werden, da er sein gegenüber V überlegenes Wissen planvoll zur Tötung des O einsetzte.

Die Situation stellt sich ähnlich dar, wenn der Hintermann dem Vordermann eine Rechtfertigungsla- ge vorspiegelt oder einen bei ihm gegebenen Erlaubnistatbestandsirrtum ausnutzt (*Roxin AT II § 25 Rn. 67*). Dass dieser Fall wie der Fall des Tatbestandsirrtums beim Vordermann behandelt werden muss, ist selbstverständlich, wenn man mit der herrschenden eingeschränkten rechtsfolgenverwei- sende Schuldtheorie den Erlaubnistatbestandsirrtum über eine analoge Anwendung des § 16 I 1 StGB in der Rechtsfolge löst.

Bsp.: Der begeisterte Karnevalist O möchte seinem Freund V einen Streich spielen und ihn als maskierter und bewaffneter Räuber erschrecken. Während V den Schreck seines Lebens bekommt, erkennt H sogleich, dass O in Wahrheit keine bösen Absichten verfolgt und dass es sich bei der „Waffe“ des O nur um ein Spielzeug handelt. Weil er jedoch ein „Karnevalsmuffel“ ist und O nicht leiden kann, leiht er dem V seine Pistole und ermutigt ihn zur „Notwehr“. V's Schuss trifft O tödlich.

c) Defizit auf Ebene der Rechtswidrigkeit

Das Verantwortlichkeitsdefizit des Vordermanns kann ferner auch darin liegen, dass dieser nicht rechtswidrig handelt. Klassisch sind in diesem Zusammenhang Konstellationen, in denen ein Amtsträger trotz Sachverhaltsirrtums rechtmäßig handelt, sowie der Prozessbetrug.

Bsp.:

- BGHSt 3, 4: *H veranlasst den Polizisten V durch unwahre Anzeige, O ordnungsgemäß festzunehmen.* – V handelt gem. § 127 II StPO rechtmäßig; H ist mittelbarer Täter einer Freiheitsberaubung, da er sein gegenüber H überlegenes Wissen planvoll dazu ausnutzt, den O durch V als rechtmäßig handelndes Werkzeug der Freiheit zu berauben.
- RGSt 72, 150: *H veranlasst den Richter V durch unwahre Aussage im Zivilprozess, dass V ihm € 500 Schadenersatz von O zuspricht.* – Auch hier handelt V rechtmäßig; H ist mittelbarer Täter eines Betrugs.

d) Defizit auf Ebene der Schuld

Schließlich kann das Defizit strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Vordermanns auch auf Schuldenebene begründet sein. Dabei erscheinen eine ganze Reihe von Defekten in Betracht vom Hintermann zur Tatbestandsverwirklichung ausgenutzt zu werden:

- Der Hintermann nutzt bei einem Kind (§ 19 StGB), einem Jugendlichen (§ 3 JGG) oder ei-

nem Geisteskranken (§ 20 StGB) die mangelnde Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zur Tatbegehung aus.

- Der Hintermann führt einen zur Schuldlosigkeit des Vordermanns führenden Umstand selbst herbei, um sich ihn z.B. durch die Verabreichung von Drogen, für seine Zwecke gefügig zu machen.
- Der Hintermann erregt beim Vordermann einen unvermeidbaren Verbotsirrtum (§ 17 StGB) und nutzt diesen zur Tatbegehung aus.
- Schließlich kann die Tatherrschaft des Hintermanns auch darauf gründen, dass er den Willen des Vordermanns durch Nötigung beherrscht. Das Verantwortungsdefizit des Vordermanns ergibt sich dann aus § 35 I 1 StGB.

3. Tatbestandsbezogenheit der (mittelbaren) Täterschaft

Stets zu beachten ist die Tatbestandsbezogenheit der Täterschaft. Aufgrund dieser Tatbestandsbezogenheit kann es dazu kommen, dass eine Handlung hinsichtlich eines Tatbestandes mittelbare Täterschaft begründet, während hinsichtlich eines anderen Tatbestands lediglich wegen Anstiftung zu bestrafen ist.

Bsp. (abgewandelt nach BGHSt 30, 363): *H wollte seinen Nebenbuhler O aus Eifersucht töten. Da O ihn kannte und H bei einem Fehlschlag mit seiner Entdeckung rechnen musste, entschloss er sich, die Tat durch einen Dritten ausführen zu lassen. Dieser sollte über seine Tötungsabsicht im Unklaren bleiben, durch die Aussicht auf hohe Beute für einen Überfall geködert werden und sich*

bei der Tausausführung unwissentlich eines tödlichen Mittels bedienen. In Ausführung seines Vorhabens übergab H dem V eine Plastikflasche, die angeblich ein Schlafmittel, in Wirklichkeit aber eine tödlich wirkende Menge Salzsäure enthielt. V sollte O überfallen, ihm – notfalls mit Gewalt – das angebliche Schlafmittel verabreichen und ihn dann berauben. V verabreichte O den Inhalt der Flasche gewaltsam und nahm die Wertsachen des O an sich. Anschließend verstarb O infolge der Vergiftung.

- V hat sich wegen Raubes an den Wertsachen des O nach § 249 StGB strafbar gemacht. Hinsichtlich des Todes des O handelte V unvorsätzlich. In Betracht kommt insoweit allenfalls § 222 StGB.
- Hinsichtlich des Raubes handelte V volldeliktisch, d.h. ohne strafrechtlich relevantes Verantwortlichkeitsdefizit. Insoweit überblickte auch H die Geschehenszusammenhänge nicht besser als V. Er ist daher im Hinblick auf den Raub „lediglich“ wegen Anstiftung nach §§ 249, 26 StGB strafbar. Bezüglich des Todes des O besteht jedoch ein Verantwortlichkeitsdefizit des V (Tatbestandsirrtum) und ein überlegenes Wissen des H. Insoweit ist H wegen Totschlags des O in mittelbarer Täterschaft (§§ 212, 25 I Alt. 2 StGB) verantwortlich.

4. Streitige Fälle der mittelbaren Täterschaft

Die entscheidende Gemeinsamkeit der bisher erörterten Fälle mittelbarer Täterschaft liegt darin, dass der Vordermann ein rechtlich relevantes Verantwortungsdefizit aufwies, das seiner eigenen Strafbarkeit entgegenstand und das sich der Hintermann planvoll zur Tatbestandsverwirklichung zunutze machte. Umstritten ist dagegen, ob auch in solchen Konstellationen mittelbare Täterschaft vorliegen kann, in denen zwar Anhaltspunkte für eine Unterlegenheit des Vordermanns gegeben sind, diese jedoch nicht in einem Verantwortungsdefizit münden. Es geht damit um die Frage, ob auch dort Raum für eine mittelbare Täterschaft ist, wo der unmittelbar Handelnde volldeliktisch handelt und daher selbst strafrechtlich verantwortlich ist. Diese Fälle werden häufig unter dem Terminus des „Täters hinter dem Täter“ diskutiert.

a) Nicht strafatbezogene (Motiv-)Irrtümer

Zu den umstrittenen Fällen der mittelbaren Täterschaft gehören zunächst Konstellationen, in denen der Hintermann zwar über eine überlegene Wissensposition verfügt, diese aber nicht mit einem vorsatzrelevanten Irrtum beim Vordermann korreliert. Dabei wird die rechtliche Behandlung oftmals von der Art des Irrtums abhängig gemacht.

aa) Schlichter Motivirrtum

Weitgehende Einigkeit (*Roxin* AT II § 25 Rn. 94) besteht darüber, dass das Hervorrufen eines schlichten Motivirrtums beim Vordermann, der ausschließlich den Beweggrund zur Tat betrifft, grds.

noch keine mittelbare Täterschaft des Hintermanns begründet.

Bsp.: *H bringt V dazu, den O zu verprügeln, indem er V einredet, der O habe eine sexuelle Beziehung zur Frau des V.*

Die Tatherrschaft liegt in diesen Fällen beim unmittelbar Handelnden, der die Tatbestandverwirklichung in allen rechtlich relevanten Punkten überblickt und sich in eigener Verantwortung für die Tatbestandsverwirklichung entscheidet (*Roxin* AT II § 25 Rn. 94). Die Täuschung des Hintermanns bezieht sich hier nicht auf die Straftat als solche, sondern nur auf die Beweggründe zu ihrer Begehung.

bb) Irrtum des Vordermanns über die Unrechtshöhe

Uneinheitlich wird aber bereits die Fallgestaltung beurteilt, in der der Hintermann einen Irrtum des Vordermanns erreicht oder ausnutzt, der sich auf das vom Vordermann bewirkte Ausmaß des Unrechts bezieht. Ein solcher Irrtum betrifft nicht (allein) das Motiv zur Tat, führt gleichzeitig aber auch nicht zu einem Ausschluss der Verantwortlichkeit des Vordermanns.

Bsp.: *H bringt V dazu, dem O ein Mittel in sein Getränk zu mischen, das angeblich zu wenige Stunden andauernden Magenschmerzen führt. In Wirklichkeit führt das Mittel jedoch zu tagelangen Magenkrämpfen, die einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen.*

V handelte im Hinblick auf §§ 223, 224 I Nr. 1 StGB volldeliktisch und ist demnach wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar. Fraglich ist, wie H zu bestrafen ist.

- Eine Mindermeinung (*Roxin* AT II § 25 Rn. 96 ff.; *Sch/Sch/Heine* § 25 Rn. 22) lässt die Bestrafung des H als mittelbaren Täter der gefährlichen Körperverletzung zu.
 - ⊕ Hinsichtlich des Ausmaßes des bewirkten Schadens scheint der Vordermann nur für einen kleinen Teil verantwortlich, während der Hintermann ein sehr viel größeres Maß des bewirkten Schadens planvoll herbeiführt.
 - ⊕ Mit dem Verschleiern des Gesamtausmaßes des Schadens setzt der Hintermann wesentliche Hemmungsfaktoren bei V herab, die ihm bei voller Kenntnis der Sachlage die Entscheidung für die Tat erschwert hätten.
 - ⊖ Es verwischt jegliche Grenzziehung zwischen (mittelbarer) Täterschaft und Teilnahme, wenn auch nicht vorsatzrelevante Irrtümer eine mittelbare Täterschaft begründen können.
 - ⊖ Nach dem Verantwortungsprinzip endet die Möglichkeit mittelbarer Täterschaft dort, wo das Werkzeug selbstverantwortlicher Täter ist.
 - ⊖ Es besteht hier kein Bedürfnis für die Konstruktion eines Täters hinter dem voll verantwortlichen Täter, da § 26 StGB vorliegend eine Bestrafung des Hintermanns als Anstifter „gleich dem Täter“ erlaubt.
- Die h.M. (*Stratenwerth/Kuhlen* § 12 Rn. 61; *Jescheck/Weigend* S. 667; *Jakobs* AT 21/101) sieht eine mittelbare Täterschaft des H jedoch wegen der Vollverantwortlichkeit des V als ausgeschlossen an.

cc) Irrtum des Vordermanns über das Tatobjekt

Bsp.: *V ist entschlossen, den X zu erschießen; H hat es dagegen auf Y abgesehen. H entschließt sich das Vorhaben des V auszunutzen und macht diesen glauben, bei dem sich nähernden Y handele es sich um X. V erschießt daraufhin Y.* – V hat sich wegen Totschlags an Y gem. § 212 StGB strafbar gemacht. Dass er den Y für den X hielt, führt nicht zum Entfallen des Vorsatzes, da der error in persona vel objecto bei rechtlicher Gleichwertigkeit der Tatobjekte nach h.M. unbeachtlich ist (vgl. KK 180 f.). Umstritten ist, ob H hier als mittelbarer Täter des Totschlags an Y bestraft werden kann.

- Auch hier bestraft eine Mindermeinung (*Roxin* AT II § 25 Rn. 102 ff.; *Sch/Sch/Heine* § 25 Rn. 23) den H als mittelbaren Täter.
- ⊕ Die täuschende Umlenkung des Vordermanns auf ein anderes Opfer macht die Tat zu einer anderen, für die allein der Hintermann aufgrund seines planvoll eingesetzten Überblicks verantwortlich ist.
- ⊖ Es verwischt jegliche Grenzziehung zwischen (mittelbarer) Täterschaft und Teilnahme, wenn auch nicht vorsatzrelevante Irrtümer eine mittelbare Täterschaft begründen können.
- ⊕ Es droht sonst eine unerträgliche Strafbarkeitslücke, denn eine Teilnahmestrafbarkeit des Hintermanns kommt nicht in Betracht: Einer Anstiftung des Vordermanns steht dessen Tatentschlossenheit entgegen. Für eine Beihilfestrafbarkeit fehlt es an der Förderung der Tat des Haupttäters; vielmehr vereitelt der Hintermann sie gerade durch sein Ablenken.
- Nach h.M. (*Gropp* § 10 Rn. 54; *Jakobs* AT 21/102; *Stratenwerth/Kuhlen* § 12 Rn. 63) ist auch

in dieser Konstellation eine mittelbare Täterschaft ausgeschlossen.

b) Vermeidbarer Verbotsirrtum

Hierher gehören ferner Fälle, in denen der Vordermann zwar einem Verbotsirrtum unterliegt, dieser aber vermeidbar war und seine Verantwortlichkeit daher gem. § 17 S. 2 StGB nicht gänzlich ausgeschlossen ist.

Berühmtheit hat in diesem Zusammenhang der BGHSt 35, 347 zugrunde liegende Fall erlangt (vereinfacht): *Nach den Feststellungen des LG lebten die Angeklagten in einem von „Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben“ geprägten „neurotischen Beziehungsgeflecht“ zusammen. Der Angeklagten H gelang es, dem leicht beeinflussbaren Angeklagten V zunächst die Bedrohung ihrer Person durch Zuhälter und Gangster mit Erfolg vorzugaukeln und ihn in eine Beschützerrolle zu drängen. Später brachte H ihn durch schauspielerische Tricks, Vorspiegeln hypnotischer und hellseherischer Fähigkeiten und die Vornahme mystischer Kulthandlungen dazu, an die Existenz des „Katzenkönigs“, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpere und die Welt bedrohe, zu glauben; V – in seiner Kritikfähigkeit eingeschränkt, aber auch aus Liebe zu H darum bemüht, ihr zu glauben – wählte sich schließlich auserkoren, gemeinsam mit H den Kampf gegen den „Katzenkönig“ aufzunehmen. Auf Geheiß musste er Mutproben bestehen, sich katholisch taufen lassen und H ewige Treue schwören; so wurde er von ihr zunächst als Werkzeug für den eigenen Spaß benutzt. Als die H von der Heirat ihres früheren Freundes F erfuhr, entschloss sie sich aus Hass und Eifersucht, dessen Frau O von V – unter Ausnutzung seines Aberglaubens – töten zu lassen. Sie spiegelte V vor, wegen der vielen von ihm begangenen Fehler verlange der „Katzenkönig“ ein Menschenopfer*

in der Gestalt der O; falls er die Tat nicht binnen einer kurzen Frist vollende, müsse er sie verlassen und die Menschheit oder Millionen von Menschen würden vom „Katzekönig“ vernichtet. V, der erkannte, dass das Mord sei, suchte auch unter Berufung auf das fünfte Gebot vergeblich nach einem Ausweg. H wies stets darauf hin, dass das Tötungsverbot für sie nicht gelte, „da es ein göttlicher Auftrag sei und sie die Menschheit zu retten hätten“. Nachdem er H unter Berufung auf Jesus hatte schwören müssen, einen Menschen zu töten, und sie ihn darauf hingewiesen hatte, dass bei Bruch des Schwurs seine „unsterbliche Seele auf Ewigkeit verflucht“ sei, war er schließlich zur Tat entschlossen. Ihn plagten Gewissensbisse, er wog jedoch die Gefahr für Millionen Menschen ab, die er durch das Opfern von O retten könne. Am späten Abend des 30. Juli 1986 suchte V die O in ihrem Blumenladen unter dem Vorwand auf, Rosen kaufen zu wollen. Entsprechend dem ihm von H gegebenen Rat stach V mit einem ihm zu diesem Zweck von H überlassenen Fahrtenmesser hinterücks der ahnungs- und wehrlosen O in den Hals, das Gesicht und den Körper, um sie zu töten. Als Passanten der sich nun verzweifelt wehrenden O zu Hilfe eilten, ließ V von weiterer Tatausführung ab, um entsprechend seinem „Auftrag“ unerkannt fliehen zu können; dabei rechnete er mit dem Tod seines Opfers, der jedoch ausblieb.

- Der BGH bestrafte den V wegen versuchten Totschlags (§§ 212, 22 StGB). Einer Rechtfertigung der Tat stand das objektive Fehlen einer Notstandslage entgegen. Auch der Umstand, dass V subjektiv an eine Gefahr glaubte, entlastet ihn nicht, da § 34 StGB eine Abwägung „Leben gegen Leben“ nicht zulässt. Die fehlerhafte Abwägung dieses Interessenkonflikts begründet einen Verbotsirrtum i.S.d. § 17 StGB. Dieser war für V jedoch vermeidbar: Als Polizeibeamter, der er war, hätte er unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten und auch seiner Wahnideen bei gebührender Gewissensanspannung und der ihm zumutbaren

Befragung einer Vertrauensperson, zum Beispiel eines Geistlichen, die rechtliche Unzulässigkeit einer quantitativen Abschätzung menschlichen Lebens als des absoluten Höchstwertes erkennen können.

- Hinsichtlich H wird bei dieser Sachlage eine mittelbare Täterschaft mit Hinweis auf die volle Verantwortlichkeit des Vordermanns abgelehnt (*Jescheck/Weigend* S. 669; *Maiwald* ZStW 1981, 864, 892 f.). Denn wegen der Vermeidbarkeit des Irrtums ist dieser gem. § 17 S. 2 StGB strafrechtlich voll verantwortlich; seine Strafe kann lediglich nach § 49 I StGB gemildert werden.
- Gleichwohl bejahte der BGH (BGHSt 35, 347, 353 – zust. *Gropp* § 10 Rn. 70 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 542; *Sch/Sch/Heine* § 25 Rn. 38) eine mittelbare Täterschaft der H.
- ⊕ „Ein wertender Vergleich der Fälle des unvermeidbaren Verbotsirrtums – hier ist unbestritten mittelbare Täterschaft möglich – mit denen des vermeidbaren Verbotsirrtums zeigt, dass allein die Vermeidbarkeit des Irrtums kein taugliches Abgrenzungskriterium ist. Auch dem in einem solchen Irrtum handelnden Täter fehlt zur Tatzeit die Unrechtseinsicht. Dass er Kenntnisse hätte haben können, die er im konkreten Fall nicht hatte, braucht an der Tatherrschaft des die Erlaubtheit vorspiegelnden Hintermannes nichts zu ändern.“

c) Qualifikationslos doloses Werkzeug

Die Annahme mittelbarer Täterschaft wird ferner für Fälle diskutiert, in denen der Hintermann ein qualifikationslos, aber ansonsten vollverantwortlich handelndes Werkzeug zur Tatbegehung einsetzt. Qualifikationslos meint in diesem Zusammenhang, dass die unmittelbar handelnde Person deshalb nicht Täter eines Sonderdelikts ist, weil in ihrer Person diese besondere Pflichtenstellung nicht begründet ist (Extraneus); vielmehr ist in diesen Fällen der Hintermann Inhaber der Sonderpflicht (Intraneus) und damit überhaupt nur tauglicher Täter des jeweiligen Sonderdelikts.

Bsp.: *Der Grundbuchbeamte H veranlasst den Nichtbeamten V zu einer Falscheintragung in das Grundbuch. V ist sich dabei seines Verhaltens bewusst.* – Im Hinblick auf § 348 I StGB kann V nicht Täter sein, da er nicht Amtsträger ist. Bei H liegt dieses Merkmal zwar vor, jedoch hat er selbst keine falsche Eintragung vorgenommen. Es fragt sich daher, ob ihm das Verhalten des V über § 25 I Alt. 2 StGB zugerechnet werden kann. Dazu müsste H mittelbarer Täter sein.

- Man könnte hier der Auffassung (*Stratenwerth/Kuhlen* § 12 Rn. 40) sein, dass allein die Innehabung einer Sonderpflicht noch keine Tatherrschaft über den zwar qualifikationslos, aber ansonsten voll verantwortlichen Vordermann begründet.
- ⊖ Die Lösung führt zu untragbaren Ergebnissen: Der Sonderpflichtige müsste nur einen Extraneus vorschicken, um Straflosigkeit für beide zu erlangen: für V infolge der fehlenden Sonderverantwortlichkeit, für H infolge der fehlenden Tathandlung und im Hinblick auf eine Teilnahme infolge des Fehlens einer Haupttat.
- Um diesem Ergebnis zu entgehen, nimmt *Schmidhäuser* (Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Aufl.

1975 § 14 Rn. 51) eine unmittelbare Unterlassungstäterschaft des Sonderpflichtigen an.

- ⊖ Die Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassen ist hoch umstritten und es kann nicht per se von einer Unterlassungstäterschaft des Sonderpflichtigen ausgegangen werden.
- ⊖ Der strafrechtlich relevante Vorwurf geht in diesen Fällen, in denen sich der Hintermann eines Vordermanns zur Tatbegehung bedient, nicht dahin, dass er die Verhinderung der Tatbegehung unterlassen hat. Der Vorwurf besteht vielmehr in einem aktiven Bewirken der Tatbegehung.
- Eine verbreitete Ansicht (*Kindhäuser* AT § 39 Rn. 17 ff.; *Jescheck/Weigend* S. 670; *Lackner/Kühl* § 25 Rn. 4) begründet die Täterschaft des Hintermanns hier aus einer normativen Betrachtung hinaus.
- ⊕ Bei wertender Betrachtung darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Hintermann die Tat ohne die Mitwirkung des Vordermanns regelmäßig hätte gar nicht begehen können.
- Zur Annahme mittelbarer Täterschaft gelangt auch *Roxin* (AT II § 25 Rn. 275 ff.). Für ihn folgt die (mittelbare) Täterschaft des Hintermanns schon aus der Innehabung der Sonderpflicht selbst. Im Bereich dieser von ihm sog. Pflichtdelikte erfolgt die Abgrenzung daher nicht mit Hilfe der Tatherrschaftslehre. Der Sonderpflichtige ist aufgrund seiner Sonderpflicht stets Täter, auch wenn der sich für die Ausführung Dritte dienstbar macht, die nicht in dieser Sonderpflicht stehen und daher nur Teilnehmer sein können.

d) Absichtslos doloses Werkzeug

Infolge des sechsten Strafrechtsreformgesetzes von 1998 erheblich an Bedeutung verloren hat die umstrittene Fallgruppe des absichtslos dolosen Werkzeugs.

Das diskutierte Bedürfnis für die Annahme einer mittelbaren Täterschaft resultierte bis 1998 daraus, dass die Zueignungsdelikte damals nur eine Selbst-, aber keine Drittzueignungsabsicht normierten.

Bsp.: *H fordert den V auf, für ihn die wertvolle Vase des O zu stehlen.*

- Da das Gesetz bis 1998 in § 242 StGB nur die Selbstzueignungsabsicht kannte, war das Verhalten des V nicht tatbestandsmäßig, da es V nicht darauf ankam, „sich“ die Sache zuzueignen, sondern vielmehr darauf, die Sache einem Dritten – dem H – zuzueignen. Eine an sich sachgerechte Bestrafung des H als Anstifter scheiterte sodann auch an der fehlenden Haupttat des V (vgl. zu dieser Problematik ausführlich *Roxin AT II § 25 Rn. 153 ff.*; *Wessels/Hillenkamp Strafrecht Besonderer Teil/2 32. Aufl. 2009 Rn. 127 f., 153 f.*).
- Zur Vermeidung dieses unbilligen Ergebnisses wurde H von der Rspr. (RGSt. 39, 37; BGHSt 41, 187) und der ihr folgenden Literatur (*Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 537*; *Sch/Sch/Heine § 25 Rn. 18 f.*) als mittelbarer Täter eines Diebstahls (§§ 242, 25 I Alt. 2 StGB) angesehen, an dem V als Gehilfe (§§ 242, 27 StGB) beteiligt war. Auch hier wurde die Tatherrschaft des H normativ begründet:
 - ⊕ H habe deshalb eine beherrschende Stellung im Tatgeschehen, weil er die Absicht habe, von deren Vorliegen die Begehung der Absichtsstraftat abhängt.
 - ⊖ Allein das Fehlen einer bestimmten Absicht beim ansonsten voll verantwortlich handelnden

den Vordermann begründet noch keine Beherrschungs- und Steuerungsmöglichkeit des Hintermanns. Von einer Tatherrschaft des H kann somit keine Rede sein. Das „Maß an Steuerung“ der Tat geht nicht über die bloße Anstiftung hinaus.

- ⊖ Anders als bei den Sonderdelikten begründet eine schlichte Absicht des Hintermanns noch keine Zuständigkeit für die Vermeidung der Tatbestandsverwirklichung.
- Daher war eine mittelbare Täterschaft in der Konstellation des absichtslos dolosen Werkzeugs nach h.L. (*Roxin* AT II § 25 Rn. 153; *Kindhäuser* AT § 39 Rn. 20 ff.; *Gropp* § 10 Rn. 59; *Stratenwerth/Kuhlen* § 12 Rn. 37) abzulehnen.
- Da seit 1998 auch die Drittzueignungsabsicht für § 242 StGB genügt, könnte V heute als unmittelbarer Täter eines Diebstahls in Drittzueignungsabsicht (§ 242 StGB) bestraft werden. Eine sachgerechte Bestrafung des H wegen Anstiftung zum Diebstahl (§§ 242, 26 StGB) wäre ebenso möglich. Der streitigen Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft bedarf es insoweit nun nicht mehr.

Gleichwohl hat die Fallgruppe des absichtslos dolosen Werkzeugs seine Bedeutung nicht vollständig verloren. Die Frage ihrer Anerkennung kommt weiterhin dann zum Tragen, wenn der Vordermann bei der Drittzueignungsabsicht nicht mit der erforderlichen Absicht handelt, sondern lediglich mit *dolus directus* 2. Grades oder *dolus eventualis* (vgl. dazu *Gropp* § 10 Rn. 58a).

Bsp.: *H* veranlasst den *V*, er möge ihm die wertvolle Vase des *O* bringen, damit *H* sie zerstören könne. Tatsächlich will *H* die Vase für sich behalten. *V* hält zwar für möglich, dass *H* ihn angelogen hat und die wertvolle Vase behalten will, gleichwohl führt der *V* die Tat aus. Ihm kommt es dabei le-

diglich darauf an, seinen Feind O zu schädigen.

V handelt hier hinsichtlich einer Drittzueignung lediglich bedingt vorsätzlich und nicht – wie vom Gesetz gefordert – absichtlich. Vielmehr liegt die erforderliche Zueignungsabsicht nur bei H vor. Damit ist auch in dieser Konstellation eine mittelbare Täterschaft des H unter Einsatz von V als absichtslos dolosem Werkzeug zu diskutieren.

e) Organisatorische Machtapparate

Heftig umstritten in grundsätzlicher Anerkennung und Reichweite ist schließlich eine mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft.

aa) Rechtsgelöste Machtapparate

Roxin (GA 1963, 193; AT II § 25 Rn. 105 ff.) entwickelte die Lehre von der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft zunächst für rechtsgelöste (staatliche) Machtapparate. Als historisches Beispiel stand ihm die nationalsozialistische Gewaltherrschaft vor Augen.

Der BGH erkannte die Rechtfigur erstmalig im Rahmen der Mauerschützen-Fälle an; vereinfacht nach BGHSt 40, 218: *Die Angeklagten A, B und C waren Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrats der DDR. Der Nationale Verteidigungsrat war das zentrale staatliche Organ, dem die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen der DDR oblag. Sämtliche Handlungen der Grenztruppen, auch die Einrichtung von Selbstschussanlagen an der Grenze, die Verminung*

der Grenze und der Schusswaffeneinsatz gegen Flüchtlinge, beruhten auf Befehlen, die auf „Jahresbefehle“ des Ministers für Nationale Verteidigung zurückgingen. Notwendige Voraussetzung dieser „Jahresbefehle“ war, dass sie auf vorangegangenen Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrats beruhten. Die von A, B und C als Mitgliedern des Nationalen Verteidigungsrats auf Grund der Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrats verantwortete Befehlslage an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik ging dahin, „Grenzdurchbrüche“ durch Flüchtlinge aus der DDR in jedem Falle und unter Einsatz jeden Mittels zu verhindern. Dabei wurde der Tod des Flüchtlings hingenommen, wenn anders ein „Grenzdurchbruch“ nicht zu verhindern war. In der Nacht vom 5. zum 6. Februar 1989 versuchte der 22jährige O, die Mauer nach West-Berlin zu übersteigen. Dabei wurde O durch einen vom Grenzsoldaten G abgegebenen Schuss in die Brust tödlich getroffen.

Der BGH hat die Frage nach der Vollverantwortlichkeit des unmittelbar handelnden Grenzsoldaten offengelassen (vgl. dazu BGHSt 39, 1, 15 ff.; 39, 168, 183 f.), da eine mittelbare Täterschaft von A, B und C kraft Organisationsherrschaft auch bei Vollverantwortlichkeit des Vordermannes in Betracht komme.

- Nach teilweise vertretener Ansicht (*Kindhäuser* AT § 39 Rn. 40; *Jescheck/Weigend* S. 670; *Jakobs* AT 21/103) steht der Annahme mittelbarer Täterschaft das Verantwortungsprinzip entgegen.
- ⊕ Wo der unmittelbar Handelnde für sein Verhalten selbst voll verantwortlich ist, fehlt es an der beherrschenden Steuerung durch den Hintermann.
- ⊕ Der Konstruktion mittelbarer Täterschaft bedarf es nicht, da regelmäßig Anstiftung vorliegt und der Anstifter gem. § 26 StGB ebenso „gleich dem Täter“ bestraft wird.

- Die h.L. (*Gropp* § 10 Rn. 51 f.; *Lackner/Kühl* § 25 Rn. 2; *Stratenwerth/Kuhlen* § 12 Rn. 65 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 541; *Sch/Sch/Heine* § 25 Rn. 25a) ist indes *Roxin* und der Entscheidung des BGH gefolgt. Die überwiegende Ansicht erkennt die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft dabei auch für nicht-staatliche Organisationsapparate an, die sich von den Normen des Rechts gelöst haben und mafiaähnliche Organisationsstrukturen aufweisen.
 - ⊕ Innerhalb eines organisatorischen Machtapparates ist dem Hintermann die Tatausführung garantiert, der Vordermann für den Fall seiner Weigerung beliebig ersetzbar ist. Der unmittelbar Handelnde ist lediglich ein „austauschbares Rädchen im Getriebe des Machtapparates“. Dem Befehlshaber kommt eine beherrschende Stellung zu, da er die Tatbegehung unabhängig von dem Willen des Vordermanns sicherstellen kann.
 - ⊕ Eine Anstiftungsstrafbarkeit des Hintermanns ist nicht stets gegeben. Durch detaillierte Organisation kann er einen kommunikativen Kontakt mit dem Vordermann vermeiden.
 - ⊕ Ein Abdrängen des Befehlshabers in die Teilnehmerrolle würde im Übrigen den Umstand verschleiern, dass er wegen der Fungibilität des unmittelbar Handelnden gar nicht darauf angewiesen war, seinen Willen in eine bestimmte Richtung zu lenken und er die Tat vielmehr unabhängig von dessen Willen begehen lassen konnte.

bb) Ausdehnung auf Wirtschaftsunternehmen

Innerhalb der Befürworter einer mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft ist des Weite-

ren umstritten, ob die Rechtsfigur auf rechtsgelöste, kriminelle Machtapparate beschränkt ist oder auch im Wirtschaftsstrafrecht für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungspersonen herangezogen werden kann.

Bsp. (vereinfacht nach BGH NJW 1998, 767): *A war im Holzverarbeitungsgewerbe tätig. A kontrollierte faktisch die Firma C-GmbH. Im Sommer 1993 wurde die Firma I-Holz GmbH gegründet, deren alleinige Gesellschafterin die Firma Holzverarbeitung S-GmbH war. Auch hier war der A die bestimmende Persönlichkeit. Durch einen gleichzeitig geschlossenen Treuhandvertrag wurde bestimmt, dass die S-GmbH die Gesellschaftsanteile für die Firma C-GmbH hielt. Damit kontrollierte der A über die Firmen C-GmbH und S-GmbH die Geschäfte der Firma I-Holz GmbH. So war er es auch, der den Lagerarbeiter L als Geschäftsführer der Firma I-Holz GmbH einstellte. Im Frühjahr 1994 geriet die Firma I-Holz GmbH in wirtschaftliche Not. A überprüfte die wirtschaftliche Situation der Firma und kam zu dem Ergebnis, dass diese jedenfalls Anfang September 1994 endgültig zahlungsunfähig war. Obwohl A erkannte, dass in der Folgezeit begründete Verbindlichkeiten nicht mehr würden befriedigt werden können, entschloss er sich, den Geschäftsbetrieb fortzuführen. Der formelle Geschäftsführer L war A gegenüber im Innenverhältnis weisungsgebunden. A wollte auf diese Weise noch ausstehende Forderungen der Firma C-GmbH gegenüber der Firma I-Holz GmbH realisieren, was ihm bis Dezember 1994 durch die Hereinnahme von Kundenschecks auch zum Teil gelang. Zwischen dem 15.9.1994 und der Konkursantragsstellung am 7.12.1994 wurden im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes durch den Geschäftsführer L unter anderem durch 35 Bestellungen bei verschiedenen Zulieferern Verbindlichkeiten in Höhe von über € 20.500 begründet, die später nicht mehr erfüllt wurden.*

- Da nicht aufzuklären war, ob L gutgläubig (dann Betrug des A in mittelbarer Täterschaft mit L

als vorsatzlos handelndem Werkzeug) war oder ob er die Bestellungen in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der I-Holz GmbH vornahm, ließ sich vorliegend eine mittelbare Täterschaft des A nur kraft Organisationsherrschaft begründen.

- *Roxin* selbst (AT II § 25 Rn. 129 ff.) lehnt eine Erstreckung „seiner“ Rechtsfigur auf Wirtschaftsunternehmen ab.
- ⊕ Bei einer auf der Basis des Rechts arbeitenden Organisation ist zu erwarten, dass eine rechtswidrige Anweisung nicht automatisch befolgt wird. Es fehlt damit an der wechselseitigen Austauschbarkeit der unmittelbar Handelnden.
- Die h.M. (BGH NJW 1998, 767, 769; NStZ 2008, 89; *Hefendehl GA* 2004, 575, 577 ff.; *Hellmann/Beckemper* Wirtschaftsstrafrecht Rn. 935) erkennt die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft nunmehr auch bei Wirtschaftsunternehmen an und begrenzt die Rechtsfigur nicht mehr auf kriminelle Vereinigungen.
- ⊕ Das Argument fehlender Austauschbarkeit geht fehl, da es – gerade in Zeiten unsicherer Arbeitsmarktlage – im Hinblick auf die geringe Hemmschwelle leichter fallen dürfte, Mitarbeiter zur Begehung von in der Wirtschaftskriminalität typischen Vermögensdelikten zu veranlassen als zur Verübung von Gewaltdelikten, wie sie für rechtsgelöste Organisationen typisch sind.
- ⊕ Auch im Rahmen von Organisationsstrukturen in Wirtschaftsunternehmen kann die Leitungsperson Rahmenbedingungen und regelhafte Abläufe ausnutzen, die zu der ihr erstrebten Tatbestandsverwirklichung führen.

- ⊕ Gerade im Bereich bestimmter, automatisierter Abläufe im Unternehmen bedarf es der Figur der Organisationsherrschaft, da die Leitungsperson insoweit nicht auf einer Anweisung an den unmittelbar Handelnden angewiesen ist und somit eine Anstiftungsstrafbarkeit ausscheidet.

5. Irrtumsproblematiken

In Fällen der mittelbaren Täterschaft können spezifische Irrtumskonstellationen auftreten, deren rechtliche Behandlung nicht eindeutig ist.

a) Auswirkungen des error in persona des Vordermanns auf die Strafbarkeit des Hintermanns

Denkbar ist zunächst der Fall, dass der Vordermann bei seiner unmittelbaren Tatausführung einem error in persona vel objecto unterliegt. Im Hinblick auf ihn selbst ist unstreitig, dass dieser Irrtum ihn nicht von seiner strafrechtlichen Vorsatzhaftung entlastet, wenn getroffenes und vorgestelltes Tatobjekt rechtlich gleichwertig sind (vgl. KK 180 f.). Fraglich ist indes, wie sich der error in persona vel objecto des Tatmittlers auf die Strafbarkeit des mittelbaren Täters auswirkt.

Bsp.:

- (1) *Arzt H zieht eine Spritze Gift auf. Er hat es dabei auf X abgesehen. H übergibt die Spritze an Krankenschwester V mit der Bemerkung, dass der Patient in Zimmer 1, wo X liegt, seine*

tägliche Thrombosespritze noch nicht erhalten habe. Die kurzsichtige V verwechselt jedoch das Zimmer 1 mit Zimmer 7 und verabreicht dem dort untergebrachten Y die Giftspritze.

- (2) *H veranlasst den geisteskranken V, den X zu erschießen. Zur Identifizierung des X gibt H dem V ein Foto von X mit. V erschießt den Y, der X ähnlich sieht.*

H könnte sich hier jeweils wegen Totschlags an Y in mittelbarer Täterschaft (§§ 212, 25 I Alt. 2 StGB) strafbar gemacht haben. Zweifelhaft erscheint jedoch, ob er hinsichtlich der Tötung des Y auch Vorsatz hatte.

- *Gropp* (§ 10 Rn. 79) geht von der Unbeachtlichkeit des error in persona vel objecto auch für die Strafbarkeit des mittelbaren Täters aus.
- ⊕ Der mittelbare Täter hat sein Werkzeug losgeschickt, das ein Tatobjekt ansteuert, das der Hintermann in tatbestandlicher Hinsicht fixiert hat (hier: einen Menschen). Der Hintermann hat es so eingerichtet, dass das tatbestandliche Ziel (hier: Tötung eines Menschen) erreicht wird.
- *Verbreitet* (*Roxin* AT II § 25 Rn. 169; *Baumann/Weber/Mitsch* § 21 Rn. 15; *LK/Schünemann* § 25 Rn. 149) wird der Vorsatz des Hintermanns verneint: Der error in persona vel objecto des Vordermanns stelle sich als vorsatzausschließende aberratio ictus des Hintermanns dar.
- ⊕ Der Hintermann bedient sich der Person des Vordermanns als sein Werkzeug zur Tatbegehung. Er legt sie wie eine Waffe auf das Tatopfer an. Wie die abirrende Kugel irrt nun der Angriff des Tatmittlers auf das richtige Tatobjekt ab. Aus Sicht des Hintermanns stellt sich der error in persona vel objecto des Vordermanns daher als aberratio ictus dar.

- ⊕ Wie soll der Hintermann zu bestrafen sein, wenn der Vordermann zunächst das falsche Opfer tötet, aber anschließend seinen Irrtum bemerkt und danach auch noch das richtige Opfer tötet? – Konsequenterweise müsste er dann mittelbarer Täter zweier Tötungen sein. Insgesamt wollte er jedoch nur eine Tötung.
- Die wohl überwiegende Ansicht (*Kindhäuser* AT § 39 Rn. 81; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 550; *Stratenwerth/Kuhlen* § 8 Rn. 98 f.; *Sch/Sch/Heine* § 25 Rn. 52 f.) vertritt einen vermittelnden Standpunkt und differenziert danach, ob der Hintermann dem Tatmittler die Individualisierung des Tatobjekts überlassen hat oder nicht. Hat der Hintermann dem Vordermann die Objektindividualisierung überlassen (Bsp. 2), so ist die Objektsverwechslung auch für den Hintermann unbeachtlich. Nur wenn der Hintermann dem Vordermann die Objektindividualisierung nicht überlassen hat (Bsp. 1), liegt für den Hintermann eine beachtliche aberratio ic-tus vor.
- ⊕ Hat der Hintermann dem Vordermann die Objektindividualisierung nicht überlassen und hat er ihm genauere Weisungen gegeben, auf welches Tatobjekt er anlegen solle, ist der Angriff aus Sicht des Hintermanns abgeirrt. Soll dagegen der Vordermann das Tatobjekt selbst erst noch identifizieren und hat der Hintermann insoweit keine nähen Angaben gemacht, so ist auch die (evtl. defektbedingte) Fehlidentifizierung vom Vorsatz des Täters umfasst.

b) Irrtum über die Tatherrschaft

Ein Umstand, über den sich der Hintermann ferner irren kann, ist seine Tatherrschaft. Hierbei sind

zwei Konstellationen denkbar:

- Unkenntnis der Beherrschung des Vordermanns
- Irrige Annahme der Beherrschung des Vordermanns

aa) Unkenntnis des Hintermanns über die Beherrschung des Vordermanns

Die Fehlvorstellung des Hintermanns kann zunächst darin bestehen, dass der Hintermann verkennt, dass er den Vordermann beherrscht. Die Situation stellt sich dabei wie folgt dar:

- **Objektiv** besteht ein (**mittelbare**) **Täterschaft** begründendes Beherrschungsverhältnis des Hintermanns gegenüber dem Vordermann.
- **Subjektiv** ist sich der Hintermann dieses Beherrschungsverhältnis nicht bewusst; i.d.R. will er den Vordermann lediglich zu Tat **anstiften**.

Bsp.:

- (1) *Arzt H will die Krankenschwester V dazu bringen, den O durch die Verabreichung einer Giftspritze zu töten. H übergibt ihr die Giftspritze und wirft ihr dabei einen verschwörerischen Blick zu. Auch V schaut ihn an, so dass H glaubt, V habe sein Vorhaben erkannt. Tatsächlich hat V den Blick des H jedoch fälschlicherweise als George-Clooney-Blick missverstanden und durch ihren Blick nur ihr Interesse bekunden wollen. In Unkenntnis der wahren Sachlage verabreicht V dem O das tödliche Gift.*
- (2) *Wie ist die Strafbarkeit, wenn V zwar bewusst gewesen wäre, dass sie eine tödliche*

Spritze setzt, sie jedoch – für H unerkennbar – geisteskrank war?

Die Lösung dieser Situation, in der der Hintermann lediglich Teilnahme (Anstiftung) wollte, objektiv aber sogar (mittelbare) Täterschaft erreichte, ist umstritten.

(1) Auf Grundlage des Standpunkts der Rspr. zur Frage der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, spielt der Irrtum des Hintermanns keine Rolle. Denn maßgeblich ist stets, ob er Willen zur Tatherrschaft hat oder nicht. Weil H hier lediglich Teilnehmerwillen hat, kann er auch nur wegen Anstiftung bestraft werden.

- Soweit der Vordermann jedoch unvorsätzlich (Bsp. 1) oder rechtmäßig handelt, fehlt es hinsichtlich einer Anstifterstrafbarkeit an der erforderlichen vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat. In Betracht kommt dann lediglich eine Strafbarkeit wegen versuchter Anstiftung gem. § 30 I StGB (oder eine Fahrlässigkeitstat).
- Soweit der Defekt des Vordermanns dagegen die Schuldebene betrifft (Bsp. 2), liegt eine teilnahmefähige Haupttat vor. Es fragt sich dann jedoch, ob der Hintermann wegen vollendeter Anstiftung bestraft werden kann.
 - ⊕ Eine Bestrafung wegen nur versuchter Anstiftung würde nicht zum Ausdruck bringen, dass der Hintermann an einer vollendeten Tatbestandsverwirklichung beteiligt war.
 - ⊖ Objektiv liegt kein Bestimmen (sondern ein Beherrschen) des Vordermanns vor. Unter den Voraussetzungen des § 30 I StGB liegt daher nur versuchte Anstiftung vor.
 - ⊕ Erreicht der Täter objektiv sogar Täterschaft, so ist darin eine Teilnahme als Minus mit

enthalten.

- ⊖ Teilnahme ist im Verhältnis zur Täterschaft kein Minus, sondern ein Aliud: Der Täter begeht eine eigene Tat, während der Teilnehmer eine fremde Tat fördert.

(2) Auf Basis der Tatherrschaftslehre muss die Tatherrschaft als Merkmal des objektiven Tatbestands vom Vorsatz des Hintermanns umfasst sein. Weil er sich ihrer in diesen Fällen nicht bewusst ist, kennt er einen Umstand nicht, der zum Tatbestand gehört. Der Hintermann handelt somit hinsichtlich einer Tatbestandsverwirklichung in mittelbarer Täterschaft gem. § 16 I 1 StGB ohne Vorsatz.

- Handelt der Vordermann unvorsätzlich (Bsp. 1), ist der Hintermann allenfalls aus § 30 I StGB wegen versuchter Anstiftung strafbar.
- Die Frage, ob der Hintermann beim schuldlos handelnden Vordermann (Bsp. 2) dagegen wegen vollendeter Anstiftung (so *Kühl* § 20 Rn. 85; *Sch/Sch/Heine* vor § 25 Rn. 79) oder nur nach § 30 I StGB wegen versuchter Anstiftung (so *Kindhäuser* AT § 39 Rn. 78) zu bestrafen ist, stellt sich dann gleichfalls, wie bereits oben erörtert.

bb) Irrige Annahme des Hintermanns der Beherrschung des Vordermanns

Ein Irrtum ist aber auch in der umgekehrten Konstellation denkbar. Dabei nimmt der Hintermann eine beherrschende Stellung gegenüber dem Vordermann nur irrig an. Die Situation stellt sich dabei wie folgt dar:

- **Objektiv** besteht kein (mittelbare) Täterschaft begründendes Beherrschungsverhältnis des Hintermanns gegenüber dem Vordermann. Vielmehr handelt dieser vollständig frei und voll verantwortlich, sodass der Hintermann objektiv nur wie ein **Teilnehmer** handelt.
- **Subjektiv** geht der Hintermann aber von seiner beherrschenden Stellung gegenüber dem Vordermann und somit von einer **mittelbaren Täterschaft** aus.

Bsp.: *Arzt H will die Krankenschwester V dazu bringen, den O durch die Verabreichung einer Giftpilze zu töten. H übergibt ihr die Giftpilze in dem Glauben, V wisse nichts von dem tödlich wirkenden Inhalt der Spritze. Tatsächlich hatte V den H jedoch beim Aufziehen des Gifts beobachtet. Davon lässt sie sich jedoch nichts anmerken und verabreicht O die tödliche Injektion.*

Die Lösung dieser Situation, in der der Hintermann (mittelbare) Täterschaft wollte, objektiv aber nur Teilnahme (Anstiftung) erreichte, ist umstritten.

- Auf Grundlage des Standpunkts der Rspr. zur Frage der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, spielt der Irrtum des Hintermanns keine Rolle. Denn maßgeblich ist stets, ob er Willen zur Tatherrschaft hat oder nicht. Weil H hier mit animus auctoris handelte, ist er wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft zu bestrafen.
- Die h.L. (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 549; *Sch/Sch/Heine* vor § 25 Rn. 79; *Kühl* § 20 Rn. 87) nimmt hier eine vollendete Anstiftung an.
- ⊕ Objektiv hat der H die V hier lediglich zur Tat angestiftet. Der fehlende Anstiftervorsatz des H ist als Minus im Vorsatz bezüglich einer mittelbaren Täterschaft enthalten.
- Andere (*Gropp* § 10 Rn. 77; *Kretschmer* Jura 2003, 535, 536 ff.) nehmen eine versuchte

Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft an, sofern die Tat das Versuchsstadium bereits erlangt hat.

- ⊕ Zwischen dem Vorsatz bezüglich Täterschaft und Teilnahme besteht kein Stufenverhältnis; vielmehr ist der Vorsatz bezüglich der Täterschaft gegenüber einem Teilnahmevorsatz ein Aliud. Denn der Täter will eine eigene Tat verwirklichen, während der Teilnehmer eine fremde Tat fördern will.
- ⊖ Die Annahme einer nur versuchten Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft bringt nicht zum Ausdruck, dass H an einer vollendeten Tat beteiligt war.
- *Roxin* (AT II § 25 Rn. 165 f.; LK 11. Aufl. § 25 Rn. 146 f.) bejaht daher eine vollendete Anstiftung in Tateinheit mit versuchter mittelbarer Täterschaft.
 - ⊖ Dieser Ansatz führt zu einer doppelten Anrechnung des Vorsatzes als einmal Teilnehmersvorsatz und einmal Tätersvorsatz.

6. Versuchsbeginn

Gem. § 22 StGB beginnt das Versuchsstadium in dem Moment, in dem der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt. Für die Konkretisierung des Unmittelbarkeitserfordernisses haben sich für die mittelbare Täterschaft spezifische Konkretisierungsansätze herausgebildet.

a) Grundsatz

Bsp.: BGHSt 30, 363: *H wollte seinen Nebenbuhler O aus Eifersucht töten. Da O ihn kannte und H bei einem Fehlschlag mit seiner Entdeckung rechnen musste, entschloss er sich, die Tat durch den V ausführen zu lassen. Dieser sollte über die Tötungsabsicht des H im Unklaren bleiben und sich bei der Tatausführung unwissentlich eines tödlichen Mittels bedienen. In Ausführung seines Vorhabens übergab H dem V eine Plastikflasche, die angeblich ein Schlafmittel, in Wirklichkeit aber eine tödlich wirkende Menge Salzsäure enthielt. Auf dem Weg zu O öffnete V aus Neugierde den Schraubverschluss der Flasche. Der ätzende Geruch, der ihm beinahe den Atem nahm, machte ihm klar, dass es sich nicht um ein Schlafmittel, sondern um eine gefährliche Säure handelte. Er nahm daraufhin von der Tat Abstand.*

Zur Konkretisierung des Unmittelbarkeitserfordernisses kommen bei der mittelbaren Täterschaft mehrere Anknüpfungspunkte in Betracht.

(1) Gesamtlösung

Nach der sog. **Gesamtlösung** (Kühl § 20 Rn. 91; Stratenwerth/Kuhlen § 12 Rn. 105; Krack ZStW 1998, 611, 625 ff.) werden Vorder- und Hintermann als eine Einheit gesehen. Der Versuch beginnt danach auch für den Hintermann in dem Moment, in dem der Vordermann unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.

- ⊕ Parallele zur unmittelbaren Täterschaft: Würde der mittelbare Täter die Tat selbst unmittelbar ausführen, würde der Versuch in diesem Moment beginnen.

- ⊖ Der mittelbare Täter hat bereits zuvor alles seinerseits zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan. Dies deutet regelmäßig auf einen (beendeten) Versuch hin.
- ⊖ Hat der mittelbare Täter schon alles zur Tatbestandsverwirklichung getan, so scheint es sachwidrig, den Versuchsbeginn von der Zufälligkeit abhängig zu machen, dass es noch zum unmittelbaren Ansetzen des Tatmittlers kommt.
- ⊖ Wertungswiderspruch im Vergleich zur Anstiftung: Hätte der mittelbare Täter den Tatmittler lediglich zur Tat angestiftet, hätte er sich schon mit dem Einwirken auf den Vordermann wegen versuchter Anstiftung (§ 30 I StGB) strafbar gemacht. Nach der Gesamtlösung wäre er als mittelbarer Täter dagegen bis zum unmittelbaren Ansetzen durch den Tatmittler straflos.

(2) Einzellösung

Man kann dagegen auch rein auf das Verhalten des Hintermanns für dessen Versuchsbeginn abstellen (sog. **Einzellösung**).

- Nach der strengen Einzellösung (*Baumann/Weber/Mitsch* § 29 Rn. 155; *Herzberg* MDR 1973, 89, 94 f.) beginnt der Versuch des Hintermanns bereits in dem Moment, in dem dieser zur Einwirkung auf den Tatmittler unmittelbar ansetzt.
- ⊕ Das tatbestandsmäßige Verhalten des mittelbaren Täters besteht in seiner Einwirkung auf den Tatmittler. Dementsprechend tritt der Hintermann konsequenterweise in dem Moment in das Versuchsstadium ein, in dem er zu dieser Einwirkung unmittelbar ansetzt.

- ⊖ Die strenge Einzellösung führt zu einer zu weiten Ausdehnung des Versuchsstadiums. Entgegen den allgemeinen Regeln der Versuchslehre würde das Versuchsstadium bereits in einem Moment beginnen, in dem das Tatobjekt nicht konkret gefährdet erscheint und noch wesentliche Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich sind.
- Nach der herrschenden modifizierten Einzellösung (BGHSt 30, 363, 365; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 613 f.; *Kindhäuser* AT § 39 Rn. 56; *SK/Rudolphi* § 22 Rn. 20a) beginnt der Versuch des Hintermanns, sobald er den Tatmittler aus seinem Machtbereich entlassen hat und dieser nach seiner (scil. des Hintermanns) Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt.
- ⊕ Sachgerecht, da das Tatobjekt nach der Vorstellung des mittelbaren Täters in diesem Moment konkret gefährdet erscheint und es keiner weiteren Zwischenakte mehr bedarf.
- Eine vermittelnde Auffassung (*Welzel* Das Deutsche Strafrecht 11. Aufl. 1969 § 24 III 5) beurteilt den Versuchsbeginn dagegen differenzierend: Bei einem gutgläubigen Tatmittler soll der Versuchsbeginn entsprechend der strengen Einzellösung zu beurteilen sein. Die Grundsätze der modifizierten Einzellösung gelten, wenn der Tatmittler bösgläubig ist.
- ⊖ Gem. § 22 StGB ist für die Beurteilung des unmittelbaren Ansetzens die Vorstellung des Täters – und nicht die des Tatmittlers – maßgebend.

b) Sonderfall: Opfer als Tatmittler gegen sich selbst

Besonderheiten sollen für den Versuchsbeginn des Hintermanns nach der Rspr. dann gelten, wenn

er das Opfer als Tatmittler gegen sich selbst einsetzen will.

Die Besonderheiten in der Rspr. resultieren daraus, dass die Rspr. Fälle dieser Art nicht als mittelbare Täterschaft anerkennt. Vielmehr geht sie von einer unmittelbaren Täterschaft des Hintermanns aus, wenngleich sie einräumt, dass diese Fälle eine der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur aufweisen (BGHSt 43, 177, 180). Der Grund dafür ist wohl darin zu sehen, dass § 25 I Alt. 2 StGB klassischerweise auf Dreipersonenverhältnisse (mittelbarer Täter – Tatmittler – Tatopfer) bezogen sein dürfte, während hier Tatmittler und Tatopfer in einer Person zusammenfallen (vgl. dazu auch *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 539a).

Bsp. (nach BGHSt 43, 177): *Anfang März waren Unbekannte in das Einfamilienhaus des H eingedrungen, hatten sich in der Küche warme Speisen zubereitet und auch dort vorhandene Flaschen mit verschiedenen Getränken ausgetrunken. Weiter waren Geräte der Unterhaltungselektronik in das Dachgeschoß des Hauses verbracht worden. Die von H verständigte Polizei ging deshalb davon aus, die Täter könnten später noch einmal zurückkehren, um die zum Abtransport bereitgestellte Diebesbeute abzuholen. In der Nacht vom 8. auf den 9. März hielten sich deshalb vier Polizisten in dem Haus auf, um mögliche Einbrecher ergreifen zu können. Zugleich hatte sich H, ein Apotheker, schon am Nachmittag des 8. März aus Verärgerung über den vorangegangenen Einbruch dazu entschlossen, im Flur eine handelsübliche Steingutflasche mit der Aufschrift „Echter Hiekes Bayerwaldbärwurz“ aufzustellen, die er mit Wasser und einem hochgiftigen Stoff gefüllt und wieder verschlossen hatte. Wissend, dass schon der Konsum geringster Mengen der Mischung rasch zum Tode führen könne, nahm es H beim Aufstellen der Flasche jedenfalls in Kauf, dass möglicherweise erneut Einbrecher im Haus erscheinen, aus der Flasche trinken und tödliche Vergiftungen erleiden könnten. Später kamen dem H Bedenken, da er die observierenden Polizisten nicht eingeweiht hat-*

te und er nunmehr erkannte, dass auch ihnen von der Gifflasche Gefahr drohte. Er wies die Beamten, die die Flasche nicht angerührt hatten, auf deren giftigen Inhalt hin. Am nächsten Morgen wurde er telefonisch von einem Kriminalbeamten aufgefordert, die Gifflasche zu beseitigen. Er erklärte sich auf Zureden des Beamten schließlich damit einverstanden, dass jener die Flasche sicherstellte.

Die Rspr. differenziert hier für das unmittelbare Ansetzen des H danach, ob er das Erscheinen und die unbewusste Mitwirkung des Tatopfers an der Erfolgsherbeiführung als gewiss ansieht oder nicht (vgl. BGHSt 43, 177, 181; ähnlich OLG München NStZ-RR 1996, 71, 72):

- Steht für den Täter fest, das Opfer werde erscheinen und sein für den Taterfolg eingeplantes Verhalten bewirken, so liegt eine unmittelbare Gefährdung (nach dem Tatplan) bereits mit Abschluss der Tathandlung vor.
 - Hält der Täter – wie hier – ein Erscheinen des Opfers im Wirkungskreis des Tatmittels hingegen für lediglich möglich, aber noch ungewiss oder gar für wenig wahrscheinlich, so tritt eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung nach dem Tatplan erst dann ein, wenn das Opfer tatsächlich erscheint, dabei Anstalten trifft, die erwartete selbstschädigende Handlung vorzunehmen, und sich deshalb die Gefahr für das Opfer verdichtet.
- ⊖ Lösung widerspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 22 StGB, den Versuchsbeginn zwar auf Grundlage der Tätervorstellung zu beurteilen, diese Beurteilung aber nach objektiven Kriterien vorzunehmen ist.

In der Literatur (*Roxin AT II § 29 Rn. 212 ff. m.w.N.*) wird auch diese Konstellation als Fall der mittelbaren Täterschaft behandelt und das unmittelbare Ansetzen des H entsprechend den o.g. Stand-

punkten beurteilt.

IV. Nebentäterschaft

Nebentäterschaft liegt vor, wenn mehrere Personen denselben Erfolg herbeiführen, ohne aber Mitäter zu sein (*Roxin* AT II § 25 Rn. 265).

- Bsp. (nach BGH NJW 1966, 1823): *Die A schlug ihrem Stiefvater mit einer – verborgen bereitgehaltenen – schweren Bratpfanne, hinter ihm stehend, mit voller Wucht mindestens dreimal auf den Hinterkopf. Dieser fiel schon nach dem ersten Schlag zu Boden. Während A fortlief, um die Polizei anzurufen, schlug ihre Mutter M mindestens einmal mit der Bratpfanne auf ihren Mann ein. Als A vom Telefonieren zurückgekehrt war, schlug sie ihrem – noch röchelnden – Stiefvater weiterhin mindestens einmal mit der Pfanne heftig ins Gesicht. Danach starb M.*

Eigenständige dogmatische Bedeutung hat der Begriff der Nebentäterschaft nicht, da jeder Tatbeitrag selbstständig zu beurteilen ist. Die zentralen Probleme dieser Fälle liegen vielmehr in der Beurteilung der Kausalität der einzelnen Tathandlungen und der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolgseintritts.

Besonders häufig ist eine Nebentäterschaft im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte anzutreffen, da es vergleichsweise häufig vorkommt, dass bei einer Tat gleich mehreren Personen ein Sorgfaltspflichtverstoß (vgl. KK 508 f.) anzulasten ist.

- Bsp.: *Bei der Kollision des Wagens des X und des Pkw des Y stirbt die Beifahrerin des X – F.*

Zu dem Unfall kam es, weil X zu schnell fuhr und Y die Kurve zu eng nahm und teilweise auf die Gegenfahrbahn geriet.

Gleichzeitig scheidet hier die Annahme einer Mittäterschaft aufgrund der Struktur der Fahrlässigkeitsdelikte von vornherein aus.

Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Spielt es für die mittelbare Täterschaft eine Rolle, ob das Werkzeug in einem vermeidbaren oder unvermeidbaren Verbotsirrtum handelte?
- II. Welche Argumente sprechen für eine Ausdehnung der Rechtsfigur der organisatorischen Machtapparate auf Wirtschaftsunternehmen, welche dagegen?
- III. Ist ein error in persona auch in jedem Falle für den Hintermann tatbestandlich irrelevant?
- IV. Wie ist das Ergebnis, wenn der Hintermann nur irrtümlich von seiner Tatherrschaft ausgeht, der unmittelbar Handelnde, der Vordermann, aber alles durchschaut und trotzdem handelt?